

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 1. Sept. 1794.

I Lotterie-Edict.

De Dato Berlin, den 20sten Junius 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Branien, Neuffchatel und Balengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich und Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda, 2c. 2c. 2c.

Thun kund und zu wissen: Nachdem Wir allergnädigst beschlossen haben, die in Unsern Königlichem Landen bisher verpachtet gewesene Zahlen- und Classen-Lotterien, vom 1sten Juny dieses Jahres an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs- auch Schul- und Armen-

Anstalten, durch die, in Unserm Allerhöchsten Dienst genommenen beyden bisherigen Directionen, denen Wir eine besondere General-Lotterie-Administration vorgesezt haben, verwalten zu lassen; so haben Wir zugleich resolvirt, die Gesetze und Bestimmungen, wornach bey deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest, und ordnen hierdurch folgendes:

§. I.

Da Wir in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XI. §. 547. und f. ingleichen Theil II. Titel XX. §. 248 und 249, bereits die allgemeinen Gesetze, in Absicht der Lotterien überhaupt, gegeben haben; so ist es Unser Wille, daß solche auch auf Unsere, nunmehr in Administration genommene Zahlen- und Classen-Lotterien angewendet werden sollen, in so ferne sie nicht in diesem Unserm Edict, der besondern Einrichtung dieses Instituts gemäß, näher bestimmt worden. Die Ziehungen der Zahlen- und Classen-Lotterien selbst aber, sollen unter Aufsicht der, von Unserer General-Lotterie-Ab-

M m

ministration dazu erwählten nöthigen Commissarien geschehen.

§. 2.

Die sowohl jetzt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Plane, Instructionen für die Einnehmer, und Avertissements, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Abänderungen derselben, sind die einzigen Gesetze, wonach die Rechte und Pflichten Unsers General-Lotterie-Administrations-Collegii, und der, unter dessen Autorität, von den Lotterie-Directionen angenommenen Einnehmer, in Gemäßheit Unserer Verordnung des Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 548. beurtheilt werden sollen.

§. 3.

Unsere General-Lotterie-Casse soll für alle und jede Gewinne haften, welche auf die, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Plane, ic. von den mit Bestellungen versehenen Einnehmern der beyden Lotterie-Directionen, ausgefertigten Classen- und Zahlen-Lotterie-Loose und Billets, plan- und instructionsmäßig fallen, in so ferne nur die Zahlen-Lotterie-Billets von den Einnehmern, in den vorschriftsmäßigen Listen gehörig eingetragen, und diese Listen der Lotterie-Direction drey Tage vor der Ziehung zugekommen, und von derselben angenommen worden sind.

§. 4.

Dagegen können Unter-Einnehmer die General-Lotterie-Casse nicht verpflichten. Sollten indessen wirklich bestellte Einnehmer, auf ihre Gefahr, dergleichen angenommen haben, und dabey dasjenige beobachten, was Art. XXIV. des Unterrichts, den Einnehmern der Zahlenlotterie vorgeschrieben ist; so sollen die Gewinne, welche auf die, drey Tage vor der Ziehung, der Lotterie-Direction zugekommenen, von derselben angenommenen, und von dem wirklichen Einnehmer contrasignirten Li-

sten, fallen, demselben zugesandt werden, an den oder dessen Unter-Einnehmer, sich alsbald die Gewinner allein zu halten haben.

§. 5.

Da sowohl die Classen-Loose, als Zahlen-Billets auf jeden Inhaber lauten; so sollen auch die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber eines solchen Loose oder Billets, von dem Einnehmer, bey welchem dasselbe genommen ist, ausgezahlt werden.

Es bleibt indessen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlassen, die in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XV. §. 47 bis 53. vorgeschriebenen Vorsichts-Maasregeln, zur Erhaltung seines Eigenthums, eines ihm etwa abhänden kommenden Loose, zu ergreifen. Unterläßt derselbe aber dabey, vor der Zahlung dem Einnehmer, von dem er das Loos oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; so muß er es seiner eigenen Sorglosigkeit beymessen, daß ihm die General-Lotterie-Casse so wenig, als der Einnehmer, für den, auf ein solches Loos gefallenen, und bereits an den Inhaber desselben angezahlten Gewinn, weiter verantwortlich ist.

§. 6.

Aus eben diesem Grunde, sollen auch keine Lotterie-Gewinne mit Arrest belegt werden können.

§. 7.

Wenn ein Einnehmer dem Spieler das Einsatzgeld stundet, so geschiehet solches zwar nur auf seine Gefahr: indessen wollen Wir die Verordnung Unsers Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 558. dahin bestimmen, daß der Einnehmer nichts bestoweniger den creditirten Einsatz gegen Spieler einzuklagen befugt ist, so wie es auch bishero der Verfassung und den Lotterie-Gesetzen gemäß gewesen, und beständig gerichtlich beobachtet worden ist.

§. 8.

Die Bestimmung der Lotterie-Ziehungs-Termine hängt von der General-Lotterie Administration ab, welche solche auch erforderlichen Falls, weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsetzern zu irgend einiger Entschädigung gerecht zu werden.

§. 9.

Die General-Lotterie-Casse soll, gleich allen übrigen Unsern Cassen, jura fisci, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Officianten, als in dem Vermögen dererjenigen haben, mit denen die Generall-Lotterie-Administration, und Lotterie-Directionen contrahirt haben. Es sollen daher auch sämtliche mit Bestellungen versehene Einnehmer, wenn sie schon nicht besonders verpflichtet worden, nach Vorschrift Unseres Cassen-Edicts vom 30sten May, und der demselben beygefügten Instruction vom 27sten Februar 1769. bestraft werden, in so ferne sie sich Vergehungen dawider zu Schulden kommen lassen.

§. 10.

Uebrigens lassen Wir es bey der Vorschrift Unseres Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 547. und Theil II. Titel XX. §. 248 und 249, sowohl in Absicht des Verbots aller übrigen Lotterien, Glücksbuden und anderer dergleichen Glücksspiele, worunter auch die sogenannten Auspielungen zu verstehen, als in Ansehung der Bestrafung der Unternehmer derselben, und dererjenigen, welche in auswärtige Lotterien setzen, bewenden. Zugleich aber verordnen Wir, daß auch Niemand, bey Vermeidung der in gedachtem §. 248. bestimmten Strafe, sich beykommen lassen soll, Loose auswärtiger Lotterien in Unsern Staaten zu debitiren.

§. 11.

Wir lassen es auch ferner, nach wie vor, dabey, daß alle, der Lotterie wegen, zwi-

schen der Lotterie-Direction, den Einnehmern derselben, und den Spielern vorkommenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Parteien oder Sachen, bloß von Unserm, ausdrücklich dazu angeordneten Ober-Lotterie-Gerichte, in erster Instanz entschieden werden sollen.

Von diesem Gerichte, soll auch gegen die säumigen Lotterie-Einnehmer, auf bloße Anzeige der Lotterie-Direction, sofort die Execution veranlaßt, und erforderlichen Falls, deshalb zum Personal-Arrest vorgeschritten werden. Nicht weniger soll dasselbe alle Untersuchungen, wider die bey den Lotterien angestellten Subaltern-Bedienten, wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzte, oder andere Dienstvergehungen, führen und darin erkennen. Wie sich nun das Ober-Lotterie-Gericht, keine Cognition in andern, als Lotterie-Sachen anmaassen soll: so sollen hingegen alle Unsere Landes-Ober- und Unter-Gerichte, in Lotterie-Sachen, den Requisitionen desselben die schleunigste Rechtshülfe leisten.

In so ferne sich die, vom Ober-Lotterie-Gerichte in erster Instanz entschiedenen Sachen, zur zweyten oder dritten Instanz qualificiren, gehen solche wie bisher an Unser Geheimtes Ober-Revisions-Collegium und Geheime Ober-Revisions-Deputation.

§. 12.

Uebrigens sollen, nach wie vor, bey jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie in Berlin, Fünf im Lande gebohrne Mädchen, auf die, aus dem Glücksrade zu ziehenden Nummern, substituirt werden. Zu dem Ende soll die General-Lotterie-Administration einem jeden Mädchen, so bald dasselbe auf eine von den 90 Nummern eingezeichnet worden, einen Anneren-Schein von der ersten Lotterie-Direction ausfertigen, und wenn die Nummer gezogen ist, 50 Rthlr. bey der General-Wittwencasse deponiren lassen. Aus letztgedachter Casse

soll diese Summe demjenigen Mädchen, dessen Nummer herausgekommen ist, gegen Rückgabe des, von der General-Lotterie-Administration confirmirten Annexen-Scheins, und Beybringung des Trauzeugnisses, bloß auf ein von der ersten Lotterie-Direction ausgefertigtes Attest, daß die gedachte Nummer gezogen, ausgezahlt werden.

§. 13.

Damit der Inhalt dieses Unseres Edicts zu Febermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unserer General-Lotterie-Administration, solches durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichts-Obrikeiten ic. ic. und Unsern sämtlichen Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in so weit solche einen jeden insbesondere angeht, allerunterthänigst, und ganz eigentlich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchsteigehändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Junius 1794.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rohdich. Gr. v. d. Schulenburg.

II Bekanntmachungen.

Die Gemeinde zu Hüllhorst hat, durch den dortigen Prediger Haarhausen unterm 15. dieses 6 Rthl. 8 ggr. 2 pf. patriotische Beyträge zur allgemeinen Verpflegung-Casse für bedürftige Soldaten-Frauen und Kinder eingesandt, und sollen solche zweckmäßig verwendet werden: Uebrigens hat selbige auch dadurch einen rühmlichen, und nachahmungswürdigen Beweis ihrer Vaterlandsliebe gegeben, daß sie vom Anfange des Krieges an, das Kind eines abwesenden Grenadiers, wovon die Mutter gleich nach der Geburth verstorben,

ein ganzes Jahr lang bey einer Pflegemutter unterhalten. Sign. Minden den 19ten Aug. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Hüllesheim. Heinen.

Die Gemeinde zu Holzhausen Amts Limberg hat unterm 16ten dieses 1 Rthl. 10 ggr. patriotische Beyträge durch den dortigen Prediger Heffbauer einreichen lassen. Diese Gelder sollen bey der nächsten Austheilung zweckmäßig verwendet werden. Sign. Minden den 20. Aug. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Hüllesheim. Heinen.

III Offener Arrest

Nachdem über des Schulden halber von hier entwichenen Entreprenneurs der hiesigen Tobacksfabrique Carl Cobets Vermögen durch die heutige Verfügung vom hiesigen Stadtgericht der Concurs-Proceß eröffnet worden; so wird dessen gesamtes Vermögen mit General-Arrest belegt, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das mindeste davon verabsolgen, vielmehr solches dem Gericht, mit Vorbehalt der etwa daran zustehenden Rechte anzuzeigen, und zum gerichtlichen Deposito abzuliefern, widrigenfalls die Zahlungen an den Gemeinschuldner für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Concursmasse anderweit bengetrieben, die Pfandgläubiger auch ihrer Pfandrechte für verlustig erkläret, und zur Ablieferung der verschwiegenen Pfänder angehalten werden sollen. Bielefeld im Stadtgericht den 5ten Aug. 1794.

Hoffbauer. Rose.

IV Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preussen ic.

Thun kund und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern aus der Stadt Blotho, namentlich Joh. Conrad Kuhlemann Nr. 6.

Joh. Friedr. Sandmeyer Nr. 17. Wilh. Nolting Nr. 20. Bertram Henr. Schürmann Nr. 25. Joh. Henr. Sandmeyer Nr. 28. Joh. Henr. Bredenkamp Nr. 33. Joh. Gerlach Nr. 46. Friedr. Salig und Carl Salig Nr. 115. Franz Conrad Bellmer, Jacob Friedr. Bellmer, Jobst Henr. Bellmer, Joh. Wilh. Bellmer Nr. 133. Joh. Henr. Hoppe Nr. 143. Joh. Christian Katzenbraker Nr. 184. Carl. Henr. Becker Nr. 185. Joh. Constantin Lommer, Renatus Lommer Nr. 188. Christoph Kölling Nr. 206. Dieder. Ludew. Marks, Joh. Henr. Marks Nr. 232. Meinhard Henr. Frösler Nr. 236. hierdurch zu wissen, daß der Fisco Camerae, weil ihr heimlich und unerlaubt euer Vaterland verlassen, gegen euch Klage erhoben und um eure öffentliche Vorladung angetragen hat: Und da wir nun dem Gesuche Statt gegeben; so lassen wir euch hierdurch ad Terminum den 26ten November a. c. Vo. mittags um 9 Uhr vor den Deputatum Regierungs-Rath von Böß vorladen, und befehlen euch, in diesem Termine euch entweder in Person hieselbst einzufinden und euch wegen eurer bisherigen Abwesenheit zu entschuldigen, oder doch in solchem glaubhafte Nachricht von eurem Aufenthalt und Zurückkehr abzugeben, sonst ihr zu erwarten habt, daß ihr für bößlich Ausgetretene werdet erkläret und dem zufolge alles eures gegenwärtigen und künftigen Vermögens in hiesigen Landen, auch euch etwa zufallender Erbschaften werdet verlustig erkläret und solches zur Strafe eurer bößlichen Entweichung, dem Fisco zugesprochen werden. Wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter unserer Min-Ravensbergischen Regierung-Insigel und Unterschrift ausgefertigt, allhier urd zu Blotho affigirt, auch dem hiesigen Wochenblate und Lippstädter Zeitungen dreymahl inserirt. So geschehen Minden den 13ten August 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen ic.

Fügen euch dem im Jahre 1791. aus hiesiger Provinz ausgetretenen Auerben Heinrich Christian Barlach von Nr. 22. in Schrödinghausen Amtes Limberg hierdurch zu wissen, daß wegen eurer heimlichen und geschwiebrigen Entfernung von der väterlichen Stette von dem Fisco Camerae gegen euch Klage erhoben, und auf eure öffentliche Vorladung angetragen worden sey. Wenn nun solchem Gesuche statt gegeben, so lassen wir euch hierdurch citiren euch binnen 3 Monaten in hiesiger Provinz und auf dem väterlichen Erbe wieder einzufinden, oder euren Aufenthaltsort, und aus welcher Ursach ihr abwesend seyd glaubhaft anzuzeigen, mit der Nachricht, daß fürs letzte ein Termin auf den 8ten Decbr. c. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Hoffbauer, angesetzt sey, in welchem ihr entweder euch persönlich einzufinden, oder eure Zurückkunft auf der väterlichen Stette oder euren sonstigen Aufenthalt und die Gründe eurer Abwesenheit glaubhaft anzuzeigen und zu bescheinigen habt. Wird dieses von euch spätestens in diesem anbezielten Termine nicht geschehen; so werdet ihr für einen bößlich Entwichenen angesehen, ihr des Auerbe-Rechts auf die väterliche Stette und aller Rechte daran für verlustig erkläret, und euer Mindestheil zur Strafe eurer bößlichen Auswanderung dem Fisco zuerkannt werden. Wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation dahero erlassen, solche in dem hiesigen Wochenblate und Lippstädter Zeitung zu dreymahlen eingerückt, auch bey hiesiger Regierung sowohl, als bey dem Amte Limberg affigiret worden. So geschehen Minden den 18ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Alle dirjenigen so an dem Nachlasse der verstorbenen Wittwe Niehaus in Wölkers Kotten Ansprüche und Forderungen

haben, werden hiedurch verablabet solche in Termino den 10ten Septbr. zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu beschweigen. Amt Enger den 26ten August 1794.

Da der Schuhmacher Erdbrinck in Versmold unlängst heimlich außer Landes entwichen, und über sein zurückgelassenes Vermögen der Concurß erdffnet ist, so werden! desselben Gläubiger bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Erdbrinck habende Forderungen am 10ten Octbr. c. hieselbst anzugeben, woben jedoch den abwesenden Militärpersonen ihre etwaige Ansprüche vorbehalten werden. Amt Ravensberg den 16. Aug. 1794.

Meinders.
Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, so an den vor einigen Jahren aus dem Lande entwichenen Kaufmann Friedrich Bielefeld aus Kengerich in der Grafschaft Tecklenburg und dessen ihm sowol damals zugestandenes, als hiernächst durch das Absterben seines Vaters des Kaufmanns Johann Herman Bielefeld ihm angefallenes Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: Was maassen vermittelst Dekreti vom heutigen Dato Eure gebührende Vorladung ad liquidandum et verificandum zur nähern Eruirung desselben eigentlichen Vermögenszustandes, eventualiter aber, und wenn sich dadurch eine Insufficienz ergeben möchte, um unter Euch über die Priorität zu verfahren, verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Tecklenburg und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb drey Monate, und spätestens in Termino den 25ten Octbr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Dokumentis, oder auf andere rechtliche Weise zu

verificiren vermögget, ad Acta angezeigt, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem erstanten Deputato, Regierungs Rath Schmidt Euch gestellet, die Dokumenta zur Justifikation Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore des absenten Friedrich Bielefeld, Kaufmann Ernst Wanning zu Kengerich auch denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des anstehenden Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen gegen die sich meldenden Gläubiger präkludiret, folglich mit Auszahlung der Masse, als weit sie reicht, an die letztere verfahren, und also den sich nicht meldenden gegen letztere ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Woben hiedurch denen etwaigen hiebey interessirten Militärpersonen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden, so, wie zugleich der abwesende Kaufmann Friedrich Bielefeld zu dem anstehenden Termino liquidationis, und um sich sodann über die Richtigkeit der angegebenen werdenden Forderungen vernehmen zu lassen, hiedurch verablabet, und schließflich dessen sämtliche Debitoribus aufgegeben wird, an keinem, als an den demselben gerichtlich bestellten Curatorem Kaufmann Ernst Wanning Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen Zahlungen keinesweges werden gut gethan werden. Urfundlich unter Beydruckung des größern Regierungs-Zustiegels und Hochderselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 10ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Wdler.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Es soll das der Wittwe Wiehen zugehörige an der Wittebullen Strafe sub Nr. 484 et 485 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 gr. Kirchengeld behaftete dagegen aber auch mit der Braugerechtigkeit versehene Bohnhaus nebst dahinter befindlichen Garten und darauf gefallenem drey Minder Morgen haltenden Hubetheil für drey Rube am Rodenbeck mit allen Zubehör so insgesamt zu 947 Rt. angeschlagen worden meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Termino den 2. Oct., 7. Nov. und 12. Dec. a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen alle etwaige unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche, bey Verlust derselben, und bey Strafe ewigen Stillschweigens in dem letzten Termino angegeben werden.

Da für die nach Holzfeld eigenbehörige Hanfgarnsche Stette in dem angestandenen Subhastations-Termin nur 200 Rthlr. in Golde geboten sind, und daher zum nochmaligen Verkauf dieser in der Urrede des adlichen Hauses Holzfeld belegenen Stette Terminus auf den 22ten Sept. curr. angesetzt ist; so werden die Kauflustigen eingeladen, alsdenn an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und ihr Gebot zu eröffnen. Der Anschlag der Stette und die Bedingungen des Verkaufs können vorher hieselbst eingesehen werden. Amt Ravensberg den 23ten August 1794.

V. E. Rueder.

Bremen.

In der hiesigen Stadt-Stück- und Glocken-Gießerey sollen am 30. Sept. dieses Jahres Vormittages um 10 Uhr folgende 2 Feuersprützen, auch ein Wasseranbringer, welche noch in recht gutem brauchbaren Stande sind, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nr. 1. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne Stiebel und eine kupferne Windblase. Dieses Werk stehet in einem eichenen Kasten, lang 5 Fuß 7 Zoll, breit 22 Zoll, hoch 25 Zoll, auf einen Wagen mit 4 Räder, und sind an der Sprütze 98 Fuß lederne Schlauchen, mit 5 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 2. Eine Feuersprütze, mit 1 kupfernen Stiebel und kupfern Windblase, welches in ein Ouales Rufen, und auf einen Wagen mit 4 Räder steht. In derselben befinden sich 36 Fuß lederne Schlauchen mit 2 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 3. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne Stiebel und kupfern Windblase, steht mit einem eichenen Kasten auf einem Wagen mit 4 Räder; bey dieser Sprütze sind 84 Fuß lederne Schlauchen, mit 5 messingenen Schrauben und kupfernen Wendrohr.

Ein Wasseranbringer, besteht in einem messingnen Sanger und kupfernen Druckwerkstiebel. Hiebey sind 15 Fuß Saugeröhre, und 288 Fuß Segeltuchs-Schlauchen mit 4 messingenen Schrauben. Das Werk stehet in einem eichenen Kasten, auf einem Wagen mit 4 Räder; die beiden Druckbalken sind von Eisen.

VI Sachen zu verpachten.

Minden.

Am 10ten Sept. Vormittags um 9 Uhr sol in des Kaufman Hn. Tietzel Hause, nachstehende Wiesen, Land und Garten meistbietend verpachtet werden als: An Wiesen im Ritterbruche belegen 1. Eine Wiese am niedern Damm. 2. Eine dito am mittel Damm. 3. eine dito am obern Damm, und 4. vier Morgen Land außer dem Kuhthore am Lichtenberge belegen. 5. Ein Garten außer dem Marienthore belegen.

Da in dem, zur anderweiten Verpachtung der beiden im Amt Schaumburg gelegenen, auf May-Tag künftigen Jahres pachtlos werdenden Herrschaftlichen Vorwerke Coverden und Dehlbergen, am 9. dieses abgehaltenen Picitationstermin kein

annehmliches Geboth erfolgt ist, so siehet man sich gemüßigt, einen zweenen Termin auf Sonnabend den 13ten des künftigen Monats September anzuberamen, in welchem die beiden Vorwercke, gleich als das vorigemal, sowohl, auf den bisherigen Fuß zusammen, als auch jedes Vorwerck für sich, sodann weiter, einmal mit den dabey bis jetzt gewesenen Hand- und Spann-Diensten und dann auch ohne solche auf 10 oder 12 Jahre öffentlich ausgebothen werden sollen. Diejenigen, welche auf die eine oder andere Art zu pachten Willens sind, haben demnach an bemeldetem Tage Morgens um 9 Uhr in meiner Behausung sich einzustellen und ihre Gebothe ad Protocollum zu geben. Zur Licitation wird man auch jetzt nur solche Pachttebhaber admittiren, die im Stand sind, durch obrigkeitliche Bescheinigungen darzuthun, daß es ihnen so wenig an den nöthigen öconomischen Kenntnissen und sonst erforderlichen Eigenschaften, als auch insbe ondere an hinlänglichem Vermögen fehle, und die auf 3 bis 4000 Rthlr. zu stellende, nach Befinden baare oder hypothekarische Sicherheit machen und das pt. ptr. 8 bis 9000 Rthlr. ertragende und ebenwohl pro speciali Hypotheca haftende Vieh- und Feld-Inventarium bey dem Pacht-Antritt baar erlegen zu können. Der Bestand und die Beschaffenheit der Vorwercke so wie die nähern Pachtbedingungen stehen übrigens auch vor dem Termin bey mir zu erfragen; und dann dient endlich noch zur Nachricht, daß im Termin der Pachtzuschlag für den Höchstbietenden nicht ohnbedingt, sondern mit Vorbehalt der einzuholenden höchsten Genehmigung ertheilt wird.

Rinteln, am 14ten August 1794.

von Schmerfeld. Big. Com.

VII. Gelder so auszuleihen.

Es sind jetzt 300 Rthlr. in Golde und gegen Schluß October noch 200 Rthlr. von Mühlensche Pupillen-Gelder zum Ausleihen parat. Diejenigen welche solche ge-

gen gebührige hypothekarische Sicherheit anleihen wollen, können sich dierhalb bey dem Richter Culemeyer in Herford melden. Signat. Minden den 20. Aug. 1794.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

VIII Eheverbindungen.

Unsere heute vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Gönnern, Verwandten und Freunden hiemit an, und empfehlen uns der Fortdauer ihrer Gewogenheit und Freundschaft. Zugleich machen wir aber auch hiedurch bekannt, daß wir die Verabredung mit einander getroffen, nicht in Gemeinschaft der Güter zu leben.

Minden den 31. Aug. 1794.

Francke, Cammer-Sanctarysecretair.

Johanne Margrethe Francken,
geb. Tiedemann.

Unserer Pflicht gemäß, machen wir unsern auswärtigen Gönnern, Verwandten und Freunden unsere Verlobung und bald zu vollziehende eheliche Verbindung hiedurch bekant, und erbitten uns ihre allerseitige Gewogenheit, Liebe und Freundschaft. Herford den 16. Aug. 1794.

Ernst Heinrich Matthias Bose,

Hochfürstl. abtentl. Amtmann.

Caroline Louise Almalie Rischmüllern.

IX Sterbe-Fall.

Wir erfüllen die traurige Pflicht unsern Gönnern, Verwandten und Freunden, hiedurch bekant zu machen, daß unser ältester Sohn: Carl Diederich Florenz Meyer, gewesener Amtmann, und Vicarius bey dem Hochadlichen Stifte zu Schildesche, uns am 23ten dieses im 34sten Jahre seines Alters durch den Tod entrispen worden, nachdem er seit 3 Wochen in der Ruhrfranckheit vieles gelitten. Alle die den Verstorbenen persönlich gekant, werden uns beypflichten, daß wir durch sein Absterben sehr viel verlohren haben, und unsern Schmerz gerecht finden, jedoch solchen durch Bezeugung Ihrer Theilnahme, nicht schriftlich zu erneuern, die Gewogenheit haben. Herpen den 26. Aug. 1794.

Der Hofrath Meyer und dessen Ehegenosin,
geb. Hoffbauer.